

Verbundkatalog Kalliope

Mann, Erika

o.O., 1966-05-23

Nutzungsbedingungen

Bei zahlreichen Dokumenten auf monacensia-digital.de sind die Urheberrechte bereits abgelaufen. Sie sind gemeinfrei und dürfen ohne weitere Rücksprache mit der Monacensia weiterverwendet werden. Bei den Dokumenten, bei denen noch Urheberrechte bestehen, müssen für eine Weiterverwendung stets die Rechteinhaber*innen angefragt werden sowie eine Publikationsgenehmigung der Monacensia eingeholt werden. Das Zitatrecht bleibt hiervon unberührt.

Zur Erteilung einer Publikationserlaubnis wenden Sie sich bitte an:

Monacensia im Hildebrandhaus
Literaturarchiv
Adresse: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

Terms of use

The copyrights for numerous documents on monacensia-digital.de have already expired. They are in the public domain and may be reused without further consultation with Monacensia. In the case of documents for which copyrights still exist, the copyright holders must always be contacted for further use and publication permission must be obtained from the Monacensia. The right to quote under copyright law remains unaffected by this. To obtain permission for publication, please contact:

Monacensia im Hildebrandhaus:
Literaturarchiv
Address: Maria-Theresia-Straße 23, 81675 München
E-Mail: monacensia.literaturarchiv@muenchen.de

23. Mai 1966

Verehrter Herr Professor, -

in der Folge fasse ich den Inhalt meines Telephonats von heute nochmals kurz zusammen und füge einen dritten Punkt hinzu:

1. Der Beschuldigte hat eine Materialsammlung vorgelegt, die er studiert haben will, ehe er den inkriminierenden und inkriminierten Satz niederschrieb, das "Verhältnis Klaus-Erika" sei "mehr als bloss geschwisterlich" gewesen. Aber weit davon entfernt, den Beklagten zu entlasten, dient diese Materialsammlung ganz entschieden zu seiner weiteren Belastung. Jede der von ihm aufgeführten Aeusserungen entspricht der Wahrheit und ist zulässig in jedem Sinne. Aber keine der von ihm aufgeführten Aeusserungen konnte von ihm in seinem Artikel verwendet oder wahrheitsgemäss abgewandelt werden. Denn keine von diesen Aeusserungen enthält die Aussage, die Beziehung zwischen Erika und Klaus Mann sei anders als geschwisterlich, sie sei "mehr als bloss geschwisterlich", id est incestuös gewesen. Genau diesen Inhalt aber musste der Beklagte dem diskriminierten und diskriminierenden Satz geben, da er ja doch insinuieren wollte, und de facto insinuiert hat, Klaus Mann habe einen Racheakt gegen den Ehemann Gründgens unternommen, da dieser das Verhältnis Klaus-Erika "zerstört" habe. Eine geschwisterliche Beziehung und sei sie noch so innig, geistig noch so eng gewesen, konnte kein Ehemann "zerstören". Und so nachhaltig war, dem Beklagten zufolge das Rachegehlüste des sexuell gekränkten, incestuösen Bruders, dass er, ein volles Jahrzehnt nach der Eheschliessung zwischen seiner Schwester und Herrn Gustaf Gründgens, sich hinsetzte und einen Roman schrieb, der angeblich dazu bestimmt war, den Rachegehlüsten des Autors Genüge zu tun.

2. Der Beklagte behauptet, niemand habe den betreffenden Satz dahin "missverstehen" können, es sei in diesem Satz Inzest unterstellt worden. De facto erhielt die Klägerin Kenntnis von diesem Artikel durch die Fernanrufe von Freunden, die sie entsprechend benachrichtigten und dringend rieten, ein Strafverfahren gegen den Beklagten einzuleiten, da im Unterlassungsfalle die Klägerin den ihr gemachten schweren Vorwurf eines Verbrechens als berechtigt anerkennen würde. In einem Falle sprachen die anrufenden Freunde zunächst zur Mutter der Klägerin und fragten sie, ob man der Klägerin die Aufregung nicht ersparen könne. Man wurde sich einig, dass man der Klägerin die Aufregung nicht ersparen könne, da sie ja unbedingt klagbar werden müsse. Eidesstattliche Versicherung der anrufenden Freunde kann beigebracht werden.

3. Der Gatte der Klägerin, der englische Dichter Wystan H. Auden (seit 1935 mit Erika Mann verheiratet) schrieb am 15. Dezember im vorstehenden Zusammenhang u.a.: "What really puzzles me is how on earth the editor of Die Welt could have let it pass, when it is so obviously criminally libellous." ("Was mir wirklich rätselhaft ist, ist, wie in aller Welt der Redakteur der WELT es durchgehen lassen konnte, da es doch so offenbar kriminell verleumderisch ist.") Man sieht also, dass die Behauptung des Beklagten, der fragliche Satz müsse nicht nur nicht, sondern könne gar nicht dahin verstanden werden, dass er, Schreiber, Inzest habe unterstellen wollen, völlig unhaltbar ist. Wissentlich und willentlich hat er keinen Gebrauch von der ihm vorliegenden, einwandfreien Materialsammlung gemacht, sondern - sehr im Gegenteil - Inzest unterstellt. Unsere Beschwerde ist daher wohl begründet.

Wie immer mit den freundlichsten Grüßen

Ihre sehr ergebene

